

## ANLAGE

### zur Dienstvereinbarung Betriebliches Vorschlagswesen (BVW)

## Prämiensystem

### 1. Bildung von Vorschlagskategorien

Zur Ermittlung der Prämie<sup>1</sup> werden die Verbesserungsvorschläge in zwei Kategorien aufgeteilt:

- Verbesserungsvorschläge mit errechenbaren Vorteilen,
- Verbesserungsvorschläge mit nicht errechenbaren Vorteilen.

### 2. Prämien für Vorschläge mit errechenbaren Vorteilen

(1) Basis für die Ermittlung von Prämien für Verbesserungsvorschläge mit errechenbaren Vorteilen ist die Kosteneinsparung innerhalb der ersten 12 Monate nach vollständiger Umsetzung des Verbesserungsvorschlages.

(2) Werden für die Umsetzung eines Verbesserungsvorschlages mit rechenbarem Vorteil Aufwendungen (u. a. Jahresabschreibungen bei Investitionen) erforderlich, so sind diese als Kosten von der kalkulierten jährlichen Einsparung abzuziehen. Dieser Abzug ist grundsätzlich von Aufwendungen zu bereinigen, die nicht unmittelbar mit der Maßnahme respektive dem Verbesserungsvorschlag zusammenhängen.

(3) Bei Verbesserungsvorschlägen, die Einsparungen ab 50.000,- Euro offerieren oder die Investitionen ab 10.000,- Euro erforderlich machen, ist vom Vorschlagenden oder vom fachlichen Gutachter eine qualifizierte Kosten-Nutzen-Analyse darzulegen. Diese ist von der Stabsabteilung Zentralcontrolling auf Vollständigkeit und die monetäre Realisierbarkeit zu überprüfen. Das Controlling gibt eine schriftliche Stellungnahme an die Bewertungskommission ab. Die Umsetzung wird nach entsprechender Beratung durch den Vorstand entschieden. Um die Nachhaltigkeit dieser Vorschläge zu überprüfen, sind Verbesserungsvorschläge die eines dieser Kriterien erfüllen, nach spätestens einem Jahr in der Bewertungskommission in Form eines Statusberichtes erneut vorzustellen.

---

<sup>1</sup> **HINWEIS:** Zuerkannte Prämien unterliegen den jeweils aktuell geltenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. Die Auszahlung erfolgt über den Geschäftsbereich 2 – Personal.

(4) Von der kalkulierten Jahresnettoersparnis werden folgende Prämien gewährt:

Bis 250,- Euro Einsparung	44,- Euro Prämie	Alternativ: Arbeitsbefreiung (siehe (5))
Ab 251,- Euro Einsparung	20 % Maximalprämie 25.000,- Euro	Einsparungen innerhalb der ersten 12 Monate nach voller Einführung. Basis = Kalkulierte Jahresnettoersparnis.
Ab mehr als 125.000,- Euro Einsparung	Maximalprämie in Höhe von 25.000,- Euro	Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand. (siehe (8))

(5) Die Prämie von 44,- Euro wird mit der Annahme des Vorschlages ausgezahlt. Auf Wunsch des Vorschlagenden kann alternativ eine Arbeitsbefreiung in Höhe eines ½ Vollzeit-Arbeitstages gewährt werden.

(6) Prämien ab 251,- Euro Einsparung werden immer auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Prämien bis 5.000,- Euro werden mit der Annahme des Vorschlags in einer Zahlung ausgezahlt.

(7) Prämien größer 5.000,- Euro gliedern sich in eine Vorprämie von 5.000,- Euro, die mit der Annahme des Vorschlags ausgezahlt wird, und eine Schlussprämie. Über die Auszahlung der Schlussprämie befindet die Bewertungskommission. Bewertungsgrundlage für die Schlussprämie ist die tatsächlich ermittelte Einsparung unter Abzug der Vorprämie sowie etwaiger Investitionskosten. Spätestens 12 Monate nach Annahme eines Vorschlags ist die Bewertungskommission aufgefordert, nochmals über das Verfahren zu befinden sowie den Vorschlagenden über den Fortgang zu informieren.

(8) Die Maximalprämie beträgt grundsätzlich 25.000,- Euro. Höhere Prämien bedürfen als Ausnahme der Zustimmung des Vorstands.

### 3. Verbesserungsvorschlägen mit nicht errechenbaren Vorteilen

(1) Bei Verbesserungsvorschlägen mit nicht errechenbaren Vorteilen wird die Prämie nach einem Punktesystem festgelegt. Hierbei bewertet jedes Mitglied der Bewertungskommission den Vorschlag mit einer Punktzahl zwischen 1 und 10 Punkten. Die Addition aller vergebenen Punkte ergibt die Prämie gemäß der folgenden Tabelle:

Prämie	Punkte
44,00 €	bis 6,99
100,00 €	7-11,99
150,00 €	12-14,99
200,00 €	15-17,99
300,00 €	18-20,99
500,00 €	21-23,99
750,00 €	24-26,99
1.000,00 €	27-29,99
1.500,00 €	30-35,99
2.000,00 €	36-41,99
2.500,00 €	42-47,99
3.000,00 €	48-53,99
4.000,00 €	54-57,99
5.000,00 €	58-60

(2) Die Prämien werden mit der Annahme des Vorschlags in einer Zahlung ausgezahlt. Auf Wunsch des Vorschlagenden kann alternativ bis 100,- Euro eine Arbeitsbefreiung (ein ½ Vollzeit-Arbeitstag bei 44,- Euro oder ein Vollzeit-Arbeitstag bei 100,- Euro) gewährt werden.

### 4. Sonderfälle der Prämienzahlung/-gewährung

(1) Bei Gruppenvorschlägen wird die Prämie zu gleichen Teilen an die Vorschlagenden verteilt, es sei denn, dass aus den Angaben der Einreichenden ausdrücklich eine abweichende Verteilung hervorgeht. Prämien an Gruppen werden generell nur als Geldbeträge gewährt.

(2) Liegt ein Vorschlag teils innerhalb, teils außerhalb der dienstlichen Aufgaben des Vorschlagenden, kann eine angemessene Teilprämie gewährt werden. Die Höhe der Teilprämie bestimmt die Bewertungskommission.

(3) Als Anerkennung für einen Verbesserungsvorschlag, der zwar nicht angenommen wurde, aber eine erhebliche persönliche Leistung des Vorschlagenden darstellt, (z.B. sehr aufwendige Ausarbeitung, besonders einfallsreicher Vorschlag), kann die Bewertungskommission eine Anerkennungsprämie durch Kinogutscheine oder eine Geldprämie in Höhe von 44,- Euro vergeben. Anstelle der Anerkennungsprämie in Höhe von 44,- Euro kann auf Wunsch des Vorschlagenden auch eine Arbeitsbefreiung in Höhe eines ½ Vollzeit-Arbeitstages gewährt werden.